



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Landgericht X

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
XXX – X .I. X

12. März 2024

Antrag im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 ZPO

des Herrn X,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl,

gegen

Eheleute X,

Antragsgegnerin,

wegen: selbstständigem Beweisverfahren nach Hundeangriff vom 28.05.2022

Streitwert: 30.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO und im Rahmen dessen die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Beantwortung der nachfolgenden Beweisfragen:

- 1. Welche gesundheitlichen Beschwerden und funktionellen Einschränkungen hat der Antragsteller infolge des Unfallereignisses (Hundeangriffs) vom 28.05.2022? davongetragen? – Insbesondere:**

- a. **Hat der Antragsteller Beschwerden am linken Knie entwickelt?**
 - b. **War der Antragsteller infolge des Schadensereignisses vom 28.5.2022 in Bewegungsabläufen im Kniegelenk und Iliosakralgelenk eingeschränkt?**
 - c. **Haben sich auf Grund der Knieverletzung weitere Folgeschäden oder Beschwerden im Iliosakralgelenk entwickelt?**
2. **In welchem Gesundheitszustand befindet sich das linke Knie des Antragstellers heute? – Insbesondere:**
 - a. **Hat der Antragsteller Schmerzen unter Belastung?**
 - b. **Leidet der Antragsteller unter dauerhaft anhaltenden Schmerzen auch ohne Belastung?**
 - c. **Hat der Antragsteller irreparable Schäden an dem linken Knie erlitten?**
3. **Welche Therapiemaßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um den pathologischen Zustand am linken Knie des Antragstellers nach dem Unfallereignis vom 28.5.2022 zu therapieren? – Insbesondere:**
 - a. **Hat sich der Antragsteller diesbezüglich bereits Therapie- und Behandlungsmaßnahmen unterzogen?**
 - b. **Ist der Antragsteller zukünftig auf weitere Behandlungen angewiesen?**
4. **Inwiefern ist der Antragsteller durch die Verletzungen sowie Konsequenzen infolge des Unfallereignisses (Hundeangriff) in seinem Alltag und seiner Lebensqualität eingeschränkt?**
 - a. **Kann der Antragsteller seither sportlichen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen; und falls ja: Welchen nicht mehr?**
 - b. **Ist der Antragsteller seither in folgenden Tätigkeiten eingeschränkt: Gartenarbeit, Spaziergehen mit seinem Hund?**
 - c. **Ist der Antragsteller seither aufgrund von Schmerzen auf Medikamente (z.B. Ibuprofen) angewiesen?**

Ferner beantrage ich

5. **dem Sachverständigen aufzugeben, den Antragsteller hinsichtlich seines Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen,**
6. **den Sachverständigen gem. § 492 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen vorzunehmen,**
7. **die Behandlungsdokumentationen über den Antragsteller der**
 - a. **X**
 - b. **X**
 - c. **X**
 - d. **X**
 - e. **X**

zur Sachverhaltsaufklärung und als Anknüpfungstatsachen für den Sachverständigen beizuziehen,

- 8. hilfsweise zu 6.), dem Antragsteller eine Auflage zu machen, welche sich auf die Eigenvorlage der beweiserheblichen Behandlungsdokumentationen bezieht,**
- 9. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.**

Zugleich wird der

1. X,

Streitverkündete zu 1),

2. X,

Streitverkündete zu 2),

gem. § 72 ZPO

jeweils der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Verfahren auf Seiten des Antragstellers beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, den Streitverkündeten eine Mehrfertigung dieses Schriftsatzes nebst Anlagen zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über die Folgen eines Hundeangriffs vom 28.05.2022 in X, wobei der Antragsteller durch einen Hund der Antragsgegnerin angefallen wurde und körperlich zu Schaden gekommen ist. Im Streit stehen somit Ansprüche gem. § 833 BGB aus Tierhalterhaftung.

Dem Schriftsatz liegen als Anlagen bei:

1. Abschürfungen linkes Knie vom 28.05.2022 (**Anlage 1**)
2. Hose Rückseite Verschmutzungen vom 28.05.2022 (**Anlage 2**)
3. Hose Vorderseite Loch Höhe linkes Knie vom 28.05.2022 (**Anlage 3**)
4. Verschmutzte Jacke (**Anlage 4**)
5. Untersuchungsbefund Frau X vom 31.05.2022 (**Anlage 5**)
6. Rezept Medikament nach Hundevorfall vom 31.05.2022 (**Anlage 6**)
7. X Rechtsschutzkosten Rechtsberatung vom 21.06.2022 (**Anlage 7**)
8. Rechnung X vom 22.06.2022 (**Anlage 8**)
9. Rechnung X vom 30.06.2022 (**Anlage 9**)

10. Rechnung X Knie links vom 31.08.2022 (**Anlage 10**)
11. Rechnung Orthopäde X vom 05.09.2022 (**Anlage 11**)
12. Mail an Polizeidienststelle X vom 29.11.2022 (**Anlage 12**)
13. Mail X vom 15.02.2023 (**Anlage 13**)
14. Schreiben an Frau X vom 05.04.2023 (**Anlage 14**)
15. Schreiben Staatsanwaltschaft X vom 26.04.2023 (**Anlage 15**)
16. RA X vom 18.04.2023 (**Anlage 16**)
17. RA X vom 25.04.2023 (**Anlage 17**)
18. Schreiben an Staatsanwaltschaft X vom 26.04.2023 (**Anlage 18**)
19. X nebst Einw.- und SPEE vom 02.05.2023 (**Anlage 19**)
20. RA X Angabe Versicherungsdaten vom 15.05.2023 (**Anlage 20**)
21. Schweigepflichtentbindung vom 18.05.2023 (**Anlage 21**)
22. Rezept manuelle Therapie Knie links vom 19.05.2023 (**Anlage 22**)
23. Behandlungsbericht X vom 24.05.2023 (**Anlage 23**)
24. Rechnung Dr. X vom 24.05.2023 (**Anlage 24**)
25. StA X mit Anlage vom 19.06.2023 (**Anlage 25**)
26. StA X vom 06.07.2023 (**Anlage 26**)
27. StA X vom 17.11.2023 (**Anlage 27**)
28. X nebst Arztberichten vom 07.12.2023 (**Anlage 28**)
29. Erwiderung auf Schreiben X Versicherung vom 11.01.2024 (**Anlage 29**)
30. X vom 11.01.2024 (**Anlage 30**)
31. Kostennote vom 21.02.2024 (**Anlage 31**)
32. Arzttermine vom 31.05.2022 und 02.06.2022 wegen Hundevorfall (**Anlage 32**)
33. Diagnosen verschiedener Ärzte Stand 24.04.2023 (**Anlage 33**)
34. Entstandene Kosten zum Hundevorfall am 28.05.2022, Stand 09.01.2024, nicht vollständig (**Anlage 34**)
35. Ermittlungsakte Beleidigung durch X (**Anlage 35**)
36. Handschriftliche Notiz der Polizeibeamtinnen vom 28.05.2022 (**Anlage 36**)
37. Hundevorfall vom 28.05.2022 (**Anlage 37**)
38. Mails an RA X vom 14.12.2022 bis 24.02.2022 (**Anlage 38**)
39. Anwaltsvollmacht vom 04.03.2024 (**Anlage 39**)
40. Arztbrief zum Termin am 03.01.2024 (**Anlage 40**)
41. X_Schadenr__XXX (**Anlage 41**)
42. XXX (**Anlage 42**)
43. XXX (**Anlage 43**)

Hieraus ergibt sich zusammengefasst folgender streitrelevanter Sachverhalt, für den ich im Einzelnen auf die Anlagen verweise:

1.

Am Abend des 28.05.2022 ging der Antragsteller in X mit seinem Hund spazieren. Diesen führte er kurz an der Leine. Gegen 21:45 Uhr befand er sich auf der X Straße in Höhe der Hausnummer X, als sich zwei nicht angeleinte Hunde von dem Grundstück mit der

Hausnummer X entfernten und laut bellend auf den Antragsteller zustürmten. Einer dieser Hunde, welcher der Antragsgegnerin gehört, attackierte seinen Hund, sodass sich der Antragsteller akut bedroht fühlte. Bei dem Versuch die Hunde abzuwehren, indem er sie zu treten anfang, stürzte er in eine Hecke und stieß sein Knie am Boden auf (vgl. **Anl. 1, 2, 3 ,4**). Bei dem Sturz zog er sich mehrere Verletzungen zu (vgl. **Anl. 1, 5, 37**). In der Zwischenzeit erschienen die Besitzer der angreifenden Hunde (die Antragsgegnerin und deren Nachbarin Frau X), welche versuchten diese abzurufen, jedoch ohne Erfolg. Erst als es bereits zu spät gewesen war und der Antragsteller in der Hecke gelegen hatte, konnten die Hunde eingefangen werden.

Anschließend rief er die Polizei, insbesondere aufgrund des aggressiven Verhaltens des Mannes „X“ und des Herrn X. Die zwei Beamtinnen, Frau X und Frau X, die daraufhin vor Ort eintrafen, sprachen mit dem Antragsteller und nahmen die Kontaktdaten der beteiligten Hundebesitzer Frau X und Frau X auf (vgl. **Anl. 36**).

Nach dem Vorfall begab sich der Antragsteller am 31.05.2022 zur Klinik X, um eine Untersuchung seiner Verletzungen durchführen zu lassen. Bei dem Befund ergab sich, dass neben der Waden- und Gluteusmuskulatur, insbesondere sein linkes Knie sowohl oberflächliche als auch innerliche Schäden von dem Unfall davongetragen hat (vgl. **Anl. 5**). Infolgedessen unterzog sich der Antragsteller weiteren Untersuchungen und Behandlungen, welche sich über Monate erstreckten (vgl. **Anl. 8, 9, 10, 11, 22, 23, 24, 32, 33, 34, 40**).

Trotz alledem konnte er sich nicht vollständig von seinem Leiden erholen und klagt noch bis heute über Beschwerden in dem betroffenen linken Knie. Darüber hinaus entwickelte sich in Folge der Schmerzen eine Schonhaltung, die zunehmend das rechte Bein belastet und Schmerzen im Iliosakralgelenk hervorruft (vgl. **Anl. 18**).

Er ist durch die Folgen dieses Vorfalls in seinem Alltag stark eingeschränkt. Sowohl einfache Gartenarbeiten als auch vertraute Spaziergänge mit seinem Hund sind seither schwer auszuüben und mit Schmerzen verbunden. Diese empfindet er nicht nur verstärkt in Belastungssituationen, sondern auch in Ruhepositionen, da er permanent anhaltend und für den Antragsteller nur mittels Schmerzmedikamenten auszuhalten ist (vgl. **Anl. 18**). Durch den maßgeblich verschlechterten Gesundheitszustand, infolge des Vorfalls, sowie den damit einhergehenden Einschränkungen hat er einen irreparablen Verlust an Lebensqualität erlitten.

2.

Aus den vorstehenden Schilderungen und aus den vorgelegten Anlagen heraus hat der Antragsteller ein rechtliches Interesse unter § 485 Abs. 2 ZPO an der Klärung der aufgeworfenen Beweisfragen. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist ein solches stets anzunehmen, wenn das Beweisverfahren – wie hier – der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

Das bisherige Angebot der hinter der Antragsgegnerin stehenden Hundehalterhaftpflichtversicherung in Höhe von 500 € (vgl. Anl. 30) ist selbstverständlich nicht akzeptabel, was keiner weiteren Darlegungen bedarf.

Nachdem das Schadensbild durch Sachverständigengutachten ermittelt wurde, wird diese ihre Bereitschaft zur Zahlung einer höheren Abfindungsentschädigung gewiss anpassen.

3.

Den Streitwert würde ich vorläufig mit 30.000 € ansetzen, davon jeweils 15.000 € für den materiellen und den immateriellen Schaden.

Zum Vergleich verweise ich auf die nachfolgenden Präzedenzentscheidungen aus der ADAC Schmerzensgeldtabelle 2016, für die jeweils eine Indexanpassung vorzunehmen ist:

SchmerzensgeldBeträge

Allg. Teil

Suche Kurzübersicht Einzelansicht Sammelkorb Notizen

Betrag: 8000 € **Indexanpassung:** 9172 €

Verletzte/r: 32-jähr. Frau **Gericht:** OLG Hamm

Datum: 1.3.2006 **Aktenzeichen:** 3 U 250/05

Verletzung:
Beeinträchtigungen im Bereich der Knieinnenseiten, der Oberschenkel, des Bauchs, der Taille und der Flanke nach Fettabsaugung

Dauerschaden:
Nicht mehr zu korrigierende Dauerschäden an den OP-Stellen, insbesondere im Kniebereich; psychische Beeinträchtigungen

Besondere Umstände, die für die Entscheidung maßgebend waren:
Rechtswidrige (mangelnde Grundaufklärung) und misslungene Fettabsaugung; zwischenzeitliche Gewichtszunahme von 5 kg

Quelle:
VersR 2006, 1509
Anwaltsvereinigung Bäckering, Dortmund

Auflage:
2633
26.1603
27.1530
28.1519
29.1447
30.1492
31.332
32.2670
33.2687
34.2633

SchmerzensgeldBeträge

Allg. Teil

Suche Kurzübersicht Einzelansicht Sammelkorb Notizen

Betrag: 10000 €
+ immat. Vorbehalt

Verletzte/r: Frau

Datum: 28.6.2005

Indexanpassung: 11614 €

Gericht: OLG Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 8 U 185/04

Verletzung:
Teilluxation des behandelten rechten Knies mit Innenbandläsion

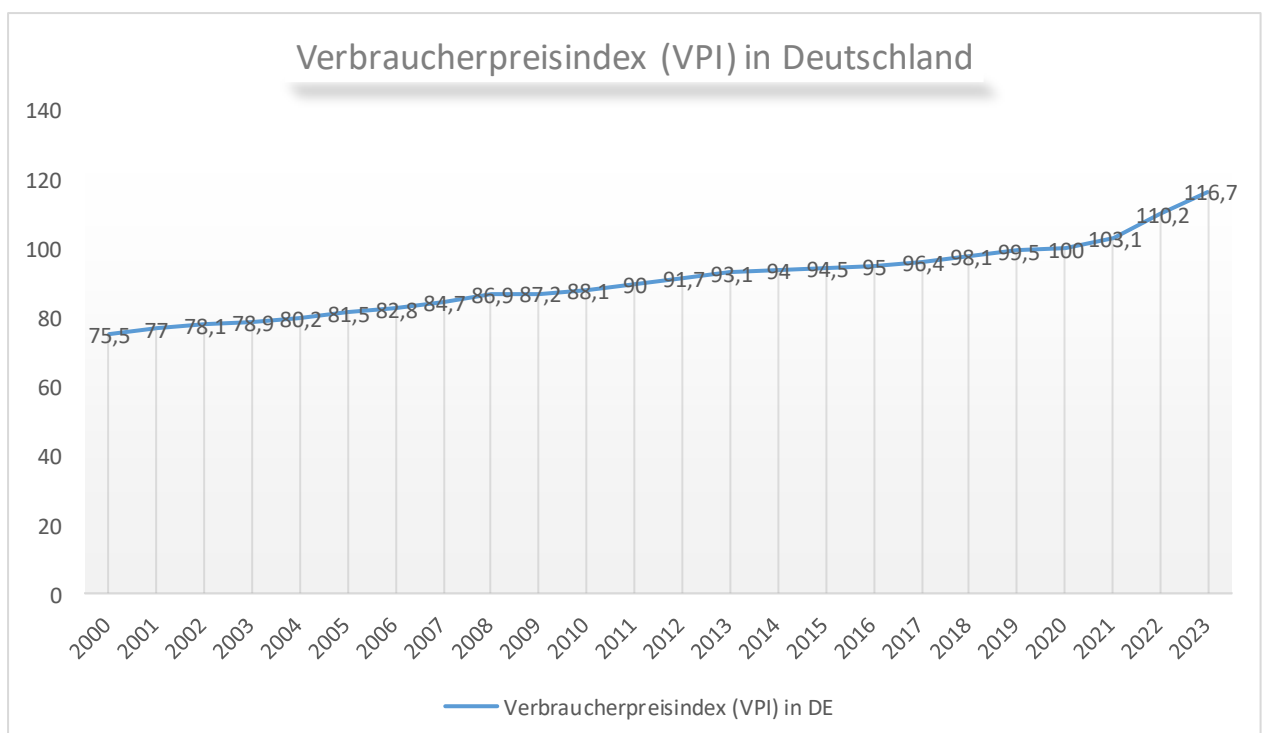
Dauerschaden:
Kniebeschwerden

Besondere Umstände, die für die Entscheidung maßgebend waren:
Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht. Klägerin rutschte beim Verlassen des Sanitätsraums im Krankenhaus auf einer nassen Stelle aus. 4 Tage zuvor ist ihr ein künstliches Kniegelenk eingesetzt worden. Bedingt durch den Sturz waren zwei weitere Operationen erforderlich sowie physiotherapeutische Behandlungen über einen längeren Zeitraum; außerdem bestanden multiple Beschwerden durch die Operationsnarbe

Quelle:
RiOLG Stefan Göhre

Auflage:
263
28.1648
29.1582
30.1631
31.384
32.278
33.272
34.263

Die Verbraucherpreise sind zwischen 2005 und 2024 um ca. 35,2 % gestiegen:



Hiervon ausgehend ist angesichts der bereits langanhaltenden Beschwerden des Antragstellers ein Wert von 15.000 € für das Schmerzensgeld nicht übersetzt; für den materiellen Schaden – auch den Vergangenheitsschaden – kann er mit der angegebenen Größenordnung nur geschätzt werden.

Die Streitwertfestsetzung ist gleichwohl richterliche Aufgabe.

4.

Bei der Streitverkündeten zu 1) handelt es sich um die private Krankenversicherung des Antragstellers, bei der dieser unter der Versicherten-Nr. XXX privat krankenversichert ist und auf die - hinsichtlich der von ihr auf den Hundeangriff hin getragenen Krankenbehandlungskosten gem. § 86 Abs. 1 VVG - der Kostenerstattungsanspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin für medizinische Behandlungskosten übergeht. Der Antragsteller nimmt daher zumindest mittelbar mit dem vorliegenden Beweisverfahren auch ein Geschäft der Streitverkündeten zu 1) wahr.

5.

Bei der Streitverkündeten zu 2) handelt es sich um die Rechtsschutzversicherung des Antragstellers, welche den Schadensfall unter der Schaden-Nr. XXX bearbeitet und den Antragsteller im Falle des Unterliegens im Verfahren von dessen Kosten freizustellen hat. Bislang scheint die Streitverkündete zu 2) dieses noch nicht verstanden zu haben, wofür ich auf Anl. 41 – 44 verweise.

6.

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt als Anlage 39 bei.

Die Schweigepflichtenbindungserklärungen werde ich nachreichen, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 44 (wie vor)